Städt. Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche
und soziale Berufe Würzburg
Königsberger Str. 46, 97072 Würzburg

## Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

## Vertrag

> Im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Betriebswirtin/ zum staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
wird zwischen dem Praktikumsgeber

| Träger/Unternehmen |  |
| :--- | :--- |
| PLZ, Ort |  |
| Straße |  |
| Telefon |  |
| Fax |  |
| E-Mail |  |

und der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten

| Name, Vorname |  |
| :--- | :--- |
| Geburtsdatum |  |
| PLZ, Ort |  |
| Straße |  |
| Telefon |  |
| Fax |  |
| E-Mail |  |

der nachstehende Vertrag geschlossen.
Rechtsgrundlage:
Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung für Ernäh-rungs- und Versorgungsmanagement - FakOErVers), veröffentlicht im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18.06.1998 (KWMBI I S. 289), zuletzt geändert am 3. Dezember 2012 (KWMBI IS.723).

1. Dauer:

| Praktikumsbeginn |  |
| :--- | :--- |
| Praktikumsende |  |

Betragen Ausfallzeiten, bedingt durch Urlaub, Krankheit und sonstige Unterbrechungen, bei der Vollzeitform ( 12 Monate, vorzugs-weise beginnend im August und endend im Juli) mehr als 10 Wochen, bei der Teilzeitform ( 24 Monate) mehr als 20 Wochen, so ist das Berufspraktikum nicht voll abgeleistet. Es verlängert sich um die Zeitspanne, die über die anrechenbaren Ausfallzeiten hinausgeht. Die Fachakademie ist darüber zu informieren.

|  | Nein | Ja | Dauer |
| :--- | :--- | :--- | :--- |
| Probezeit | $\square$ | $\square$ |  |

2. Ziel und Inhalt des Berufspraktikums:
(vgl. Anlage 2, Abs. 1 FakOErVers)
Das Berufspraktikum dient im Anschluss an den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt der fachgerechten Einarbeitung in die Berufs-praxis und der Vertiefung der fachlichen Eignung nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes. Es soll dazu befähigen
> die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
> konstruktiv im Team zu arbeiten,
> Arbeitsabläufe zu planen und zu organisieren,
> Mitarbeiter anzuleiten und zu unterweisen.
Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu be-trauen. Durch allmählich steigende Anforderungen und Übertragung eines festen Aufgabenbereichs muss die Selbstständigkeit erreicht werden.

Fachakademie und Praktikumsstelle arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammen.

## 3. Pflichten

3.1 Der Praktikumsgeber verpflichtet sich,
$>$ die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach den unter Nr. 2 genannten Zielen und Inhalten anzuleiten, zu unterrichten bzw. ihr/ihm die selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen.
$>$ die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zum Begleitunterricht (insgesamt ca. 60 Stunden) und für die Abschlussprüfung an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement freizustellen.
$>$ den von der Fachakademie für die Betreuung des Berufspraktikums bestellten Lehrkräften Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu gestatten.
$>$ die Arbeits- und Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten über gesundheitliche Gefahren sowie über die Einrichtungen zur Arbeitssicherheit zu belehren.
$>$ der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten ist während der gesamten Praktikumsdauer eine namentlich benannte Fachkraft (mit der Ausbildereignung nach § 29 und § 30 des Berufsbildungsgesetzes für die anerkannten Ausbildungsberufe Assistent/Assistentin für Ernährung und Versorgung, Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Koch/Köchin, Hotelfachmann/Hotelfach-frau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Fachkraft für Systemgastronomie oder einem einschlägigen Hochschulabschluss) für die Betreuung und Anleitung zur Seite zu stellen und regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen.
$>$ die schriftliche Ausarbeitung zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu sichten.
$>$ zu den von der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu erstellen. Eine Beurteilung ist auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Berufspraktikums erforderlich. Diese sind der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten und der Betreuungslehrkraft auszuhändigen und zu erläutern.
$>$ betriebsinterne Änderungen, welche die Ausbildung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten betreffen, sind der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement unverzüglich mitzuteilen.
3.2 Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant verpflichtet sich,
> die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
> die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
$>$ über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
> die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvor-schriften, zu beachten,
$>$ den Anordnungen der von der Praktikumsstelle beauftragten Person nachzukommen,
$>$ die schriftliche Ausarbeitung zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld zu erstellen,
> beim Fernbleiben von der Praktikumsstelle unter Angabe der Gründe die Praktikumsstelle und die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung im Betrieb vorzulegen.

## 4. Arbeitszeit und Urlaub

Soweit nicht tarifvertragliche Vereinbarungen des Betriebs gelten, sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes und der Arbeitszeitordnung einzuhalten.

| Vereinbarte Arbeitszeit <br> zwischen den Vertragspartnern | Stunden/Woche |
| :--- | :--- |

Urlaub wird nach den geltenden Bestimmungen gewährt. Die Aufteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs.

| Urlaubsanspruch | Tage |
| :--- | :---: |

## 5. Vergütung:

## Monatliche Bruttovergütung

Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sind nicht enthalten und damit zusätzlich zu entgelten oder auszugleichen.
Der Praktikumsgeber hat die Sozialversicherungsbeiträge sicher zu stellen.
6. Kündigung:

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Praktikums gelten die Bestimmungen nach § 621 BGB. Die Kündigungsgründe müssen der Betreuungslehrkraft schriftlich mitgeteilt werden.

## 7. Haftungsausschluss:

Schäden, die im Rahmen der Ausbildung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten entstehen, können nicht gegenüber der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten geltend gemacht werden, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vorstehender Vertrag wurde in dreifacher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterzeichnet.

## Kenntnis genommen:

Würzburg,

| Ort, Datum | Sierl, OStD <br> Schulleiter |
| :--- | :--- |

